

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

Umlaufbeschluss vom 14.10.2015

Stellungnahme zur Revision der VO 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,
Bremen, Hamburg, Hessen,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,
Thüringen**

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder weisen darauf hin, dass mit der steigenden Arbeitsmobilität der Unionsbürger auch den Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit eine steigende Bedeutung zukommt. Sie unterstützen daher grundsätzlich das Vorhaben der EU-Kommission, die derzeitigen Koordinationsregeln zu aktualisieren und weiter zu entwickeln und begrüßen es, dass die EU-Kommission hierzu eine öffentliche Konsultation eingeleitet hat. Sie bitten die EU-Kommission jedoch künftig dafür Sorge zu tragen, dass Format und Gestaltung der Konsultation, gerade bei der komplexen Materie wie bei der Revision der VO 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, einen sachgerechten Beitrag ermöglichen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen bei dieser Gelegenheit die entschlossene Initiative der EU-Kommission (REFIT-Mitteilung), für eine bessere Rechtssetzung auf europäischer Ebene. Gerade bei dem äußerst komplexen Regelwerk der VO 883/2004 sehen sie großen Bedarf für Vereinfachungen der Regelungen der Vorschrift. In diesem Zusammenhang fordern sie die EU-

Kommission auf, die unter der Initiative einer besseren Rechtsetzung verfolgten Ansätze konsequent auf den Bereich der VO 883/2004 anzuwenden.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass im Zuge der ständigen Fortentwicklung der Vorschriften der bei der EU-Kommission eingesetzten Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Art.1 lit. n) i. V. m. Art. 71 der VO 883/2004) eine immer größer werdende Bedeutung zukommt und bekunden ihre Bereitschaft, hierfür künftig auch einen Ländervertreter zu entsenden.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erachten eine klarstellende Änderung der VO 883/2004 für erforderlich, um die aktuelle Rechtsprechung des EuGH abzubilden und eine gleichmäßige Rechtsanwendungspraxis zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis des Art. 4 der VO 883/2004 zu Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern dementsprechend im Zuge der Kodifizierung der EuGH-Rechtsprechung klarzustellen, dass das Gleichbehandlungsgebot die in Art. 24 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie vorgesehenen Ausnahmen unberührt lässt.